

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Allgemeiner Teil

- 1 Anwendungsbereich und Geltung**
- 1.1** Dieser Allgemeine Teil ist neben den Besonderen Bestimmungen für einzelne Leistungen Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der T-Systems Schweiz AG (AEB), welche den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen der T-Systems Schweiz AG (T-Systems) regeln.
- 1.2** Die Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils gelten für sämtliche Arten von Leistungen, es sei denn, es wird ausdrücklich eine Einschränkung auf eine oder mehrere Arten von Leistungen getroffen. Soweit die Besonderen Bestimmungen Anwendung finden, gehen diese im Falle von Widersprüchen diesem Allgemeinen Teil vor.
- 1.3** Die AEB gelten als angenommen, wenn der Lieferant eine Offerte einreicht oder eine Bestellung der T-Systems akzeptiert.
- 1.4** Abweichungen von den AEB werden in der Offerte bzw. der Bestellung ausdrücklich als solche bezeichnet und bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 1.5** Auf das Vertragsverhältnis finden ausschliesslich die AEB der T-Systems Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind wegbedungen. Dies gilt auch dann, wenn in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder sonstigen durch den Lieferanten übermittelten Dokumenten auf die Geltung ebensolcher hingewiesen wird und die T-Systems diesem Hinweis nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2 Offerte**
- 2.1** Offerten und mit diesen verbundene Produktdemonstrationen erfolgen unentgeltlich.
- 2.2** Weicht die Offerte von der Offertanfrage der T-Systems ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin. Unterlässt der Lieferant den Hinweis, so bestimmt sich seine offerierte Leistung alleine nach der Offertanfrage von T-Systems.
- 2.3** Soweit in der Offerte oder der Offertanfrage nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Eingangs der Offerte bei der T-Systems an während 3 Monaten an diese gebunden.
- 2.4** Verträge (auch Bestellungen und deren Annahme) und Abrufe von vertraglichen Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3 Vergütung**
- 3.1** Die Vergütung wird fällig nach vollständiger Erbringung der geschuldeten Leistung, sofern vorgesehen, der Prüfung und Abnahme derselben oder gemäss Zahlungsplan sowie der erfolgten Rechnungsstellung durch den Lieferanten. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 90 Tage ab Eingang einer nachprüfbaren Rechnung. Bei Bezahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen kann die T-Systems 3% Skonto abziehen, bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen 2%.
- 3.2** Im Falle von wiederkehrenden Leistungen, sind die Rechnungsintervalle anzugeben. Treffen die Vertragspartner hierüber keine Vereinbarung, gelten vierteljährliche Intervalle und Nachschüssigkeit als vereinbart.
- 3.3** Die Rechnung ist nur dann nachprüfbar im Sinne der Ziffer 3.1, wenn die entsprechende Bestellnummer der T-Systems aufgeführt ist und sämtliche Positionen mit der Bestellung übereinstimmen. Die Rechnung ist ausschliesslich an folgende Adresse zu übersenden:
- T-Systems Schweiz AG, Rechnungseingang, Postfach 2500, CH-3052 Zollikofen.
  - Die Bestellnummer der T-Systems ist auf der Auftragsbestätigung und dem Lieferschein zwingend anzugeben.
- 3.4** Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen, es sei denn es wurde ausdrücklich eine Erbringung der Leistungen nach Aufwand mit einer oberen Begrenzung der Vergütung (Kostendach) vereinbart.
- 3.5** Erbringt der Lieferant Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit den Rechnungen einen durch die verantwortliche Person bei T-Systems unterzeichneten Arbeitsrapport. Er nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person. Des Weiteren gibt der Lieferant auf Verlangen von T-Systems die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 3.6** Setzt der Lieferant vor der Erbringung der Leistungen die Listenpreise für diese herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst. Dasselbe gilt im Falle von Herabsetzungen der Listenpreise für wiederkehrende Leistungen unter Einschluss neuer einmaliger Vergütungsmöglichkeiten während der Gültigkeitsdauer des Vertrages. Erfolgen die Lieferungen (Waren und Lizenzen) an Lager zum Zwecke des Wiederverkaufs bzw. der Unterlizenzierung, werden Herabsetzungen der Listenpreise auch noch während 60 Tagen nach Ablieferung auf Antrag der T-Systems zurückerstattet.
- 3.7** Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind – soweit nicht abweichend vereinbart – insbesondere allfällige Dokumentationskosten, Kosten für die Instruktion, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, Zölle, Kosten für die Entsorgung der Produkte und Verpackungen (Recyclinggebühren), zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltende öffentlichen Abgaben, Installationskosten sowie alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall in Bezug auf die Mitarbeiter des Lieferanten oder Dritte, deren Unterstützung er sich zur Erbringung der Leistungen bedient. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung separat auszuweisen.
- 3.8** Gewährt der Lieferant einem anderen Konzernunternehmen der Deutschen Telekom AG Rabatte auf seinen Leistungen, so hat T-Systems Anspruch auf einen Rabatt mindestens in derselben Höhe. Nehmen mehrere Konzernunternehmen gleichartige Bestellungen vor, so werden für die Berechnung des Preises (Rabattstufen) alle Bezüge zusammengezählt.
- 3.9** Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann T-Systems vom Lieferanten Sicherstellung durch eine auf erste Aufforderung zahlbare Garantie einer Schweizer Bank verlangen.
- 3.10** Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.
- 4 Leistungsänderungen**
- 4.1** Die Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen vom Lieferanten zu offerieren. Die Offerte umfasst auch alle weiteren wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtprojekt. Sie enthält einen Hinweis, ob das Projekt bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden sollte und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde.
- 4.2** Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsansuchen seine Arbeit vertragsgemäss fort.
- 4.3** Leistungsänderungen werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderungen.
- 5 Ersatzteillieferungen, Wartung und Pflege**
- 5.1** Im Falle der Beschaffung von Hardware bzw. Software wartet der Lieferant die Hardware und pflegt die Software auf Verlangen der T-Systems während mindestens 6 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Garantierechte auf Grundlage der Besonderen Bestimmungen für Pflege von Software und Wartung von Hardware. Während dieser Zeit garantiert der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen oder von Ersatzprodukten.
- 5.2** Es besteht keine Verpflichtung der T-Systems zum Abschluss eines Wartungs- bzw. Pflegevertrages. Falls ein solcher abgeschlossen wird, ist T-Systems in der Wahl des Anbieters frei. Die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber T-Systems werden durch die Beauftragung eines Dritten nicht berührt.
- 5.3** Beauftragte T-Systems einen Dritten mit der Wartung bzw. Pflege, kann dieser die Garantierechte beim Lieferanten direkt geltend machen.
- 5.4** Im Falle der Eigen- oder der Drittwartung bzw. -pflege verpflichtet sich der Lieferant, der T-Systems bzw. dem Dritten jede für eine ordnungsgemässe und professionelle Wartung bzw. Pflege erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Dokumentationen, Ersatzteile, Circuit-Diagramme, Diagnose-Programme, Testgeräte, Updates usw. zur Verfügung zu stellen. Während der Garantiefrist ist diese Unterstützung mit Ausnahme der Testgeräte unentgeltlich, nach deren Ablauf erfolgt sie zu marktüblichen Preisen.
- 6 Aufklärungspflicht**
- Der Lieferant klärt T-Systems über Tatsachen und Umstände auf, welche die vertragsgemässe Erfüllung wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren

oder gar verunmöglichen. Der Lieferant informiert T-Systems regelmässig über den Fortschritt der Leistungserbringung und zeigt ihr sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

**7 Beizug von Unterlieferanten**

Der Lieferant darf Unterlieferanten nur mit schriftlicher Genehmigung der T-Systems beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber der T-Systems für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

**8 Ausführung, Personaleinsatz und Loyalitätsverpflichtung**

**8.1** Der Lieferant setzt für das Erbringen der vereinbarten Leistungen nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ein. Er ersetzt auf Verlangen von T-Systems innert nützlicher Frist Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Bei Personalstellung kann T-Systems Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ohne Begründung ablehnen.

**8.2** Die Vertragspartner geben schriftlich die Namen und die Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein. Beabsichtigt der Lieferant Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu ersetzen oder zusätzliches Personal einzusetzen, so hat er vorgängig die schriftliche Zustimmung der T-Systems einzuholen.

**8.3** Die Vertragspartner setzen für das Erbringen der vereinbarten Leistungen keine Mitarbeiter ein, welche für dasselbe Projekt während den Vertragsverhandlungen und nach Vertragsabschluss für den anderen Vertragspartner tätig waren. Verletzt ein Vertragspartner diese Pflicht, schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Weitere Schadenersatzforderungen unter diesem Titel sind ausgeschlossen.

**9 Allgemeine Mitwirkungspflichten von T-Systems**

T-Systems stellt sicher, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen ihre Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für den Lieferanten unentgeltlich erbringen.

**10 Verzug**

**10.1** Überschreitet der Lieferant den für die Erbringung einer Leistung vereinbarten Termin, so kommt dieser ohne weiteres in Verzug, sofern der Termin als verzugsbegründend bezeichnet ist (Verfalltaggeschäfte). In den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

**10.2** Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch von ihm beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Höhe der Konventionalstrafe wird von den Vertragspartnern festgelegt. Treffen die Vertragspartner keine diesbezügliche Vereinbarung, so beträgt sie pro Verspätungstag 1%, insgesamt aber höchstens 15% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seiner vertraglichen Leistungspflicht. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Konventionalstrafe auf diese angerechnet wird.

**11 Schutz- und Nutzungsrechte**

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnisse, Schutzrechte (namentlich Urheber-, Patent- und Markenrechte) sowie sämtliche Nutzungsrechte an der für T-Systems hergestellten Individualsoftware einschliesslich Quellcode und Programmbeschreibungen sowie das Eigentum an allen diesbezüglichen Dokumenten, Unterlagen oder Datenträgern stehen ausschliesslich der T-Systems zu. Die Software Dokumentation und die übrigen Unterlagen sind T-Systems vor der gemeinsamen Prüfung und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.

**12 Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter**

**12.1** Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er mit seinen Leistungen keine Schutzrechte (namentlich Urheber-, Patent- und Markenrechte) Dritter verletzt.

**12.2** Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. T-Systems gibt solche Forderungen dem Lieferanten schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant die der T-Systems entstandenen Kosten (inklusive eigenen Aufwendungen sowie Anwaltskosten) und auferlegten Schadenersatzleistungen in unbegrenzter Höhe.

**12.3** Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder der T-Systems das Recht verschaffen, die Leistung frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu benutzen, oder er kann die Leistung durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Andernfalls wird der Lieferant im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 13 schadenersatzpflichtig.

**13 Haftung**

**13.1** Die Vertragspartner haften für jeden Schaden, auch für indirekten, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn. Die Haftung ist auf den tatsächlich eingetretenen Schaden beschränkt.

**13.2** Die Vertragspartner haften in unbegrenzter Höhe für absichtlich und grob fahrlässig verursachte Schäden, für Personenschäden sowie für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung deren Schutzrechten durch den bestimmungsgemässen Gebrauch der Leistungen basieren.

**13.3** Für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner je Schadensereignis maximal bis zur Höhe des gesamten vereinbarten Entgelts pro Vertrag, mindestens jedoch bis zu einem Betrag von CHF 100'000.

**14 Geheimhaltung**

**14.1** Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Informationen, welche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte über T-Systems erhalten, und insbesondere dort vorhandene Personendaten dürfen nur an Personen weitergegeben werden, für welche diese Informationen zur Erfüllung des Vertrages unerlässlich sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung ist diesfalls auch solchen Personen aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

**14.2** Werbung und Publikationen des Lieferanten, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von T-Systems.

**14.3** T-Systems hat das Recht, den Lieferanten als Referenz aufzuführen, eine Pressemitteilung und einen Flyer zu verfassen und nach Freigabe durch den Lieferanten zu veröffentlichen.

**14.4** Der Lieferant darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Dritten nur bekannt geben, nachdem er hierzu das schriftliche Einverständnis der T-Systems eingeholt hat.

**14.5** T-Systems darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten einen Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Lieferanten erheben und verwenden.

**14.6** Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 100'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten und allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Konventionalstrafe auf diese angerechnet wird.

**15 Datenschutz, betriebliche Vorschriften, Löschung von Daten**

**15.1** Der Lieferant verpflichtet sich und seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze bestimmter Daten (z.B. Datenschutzgesetz, Fernmeldegesetz etc.) und der betrieblichen Vorschriften der T-Systems, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen sowie der Hausordnung. Die bei oder für T-Systems eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lieferanten sowie der von ihm beauftragten Dritten haben je persönlich die Geheimhaltungserklärung der T-Systems zu unterzeichnen.

**15.2** Der Lieferant ist verpflichtet, Daten auf Datenträgern, die aufgrund eines Austauschs oder einer Rückabwicklung des Vertrages oder zur Entsorgung an diesen übergeben werden, dauerhaft zu löschen. Er garantiert, dass die auf diesen Datenträgern befindlichen Daten unverzüglich so gelöscht werden, dass die Daten keinesfalls wiederhergestellt werden können und sichert zu, dass seine Prozesse zur Datenlöschung einem Qualitätsmanagementsystem unterliegen und er ein gemäss ISO 9001 zertifiziertes Verfahren bei der Datenlöschung anwendet.

**16 Zugang von Kündigungen und sonstigen Willensäusserungen**

**16.1** Kündigungen und sonstige auf das Vertragsverhältnis bezogene Willensäusserungen müssen dem anderen Vertragspartner zugegangen sein.

- 16.2** Sofern der Zugang innert 20 Tagen nach dem Datum des Poststempels erfolgt, gilt die Kündigung bzw. die sonstige Willensäußerung als am Tage des Stempeldatums zugegangen. D.h., dass in diesem Falle das Stempeldatum für die Rechtzeitigkeit des Zugangs massgeblich ist.
- 16.3** Erfolgt der Zugang später als 20 Tage nach dem Datum des Poststempels, so ist der tatsächliche Zugang der Kündigung bzw. sonstigen Willensäußerung für die Rechtzeitigkeit des Zugangs massgeblich. Die in Ziffer 16.2 beschriebene Fiktion findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 17** **Beendigung des Vertragsverhältnisses**  
Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lieferant der T-Systems alle von ihr erhaltenen Unterlagen und Programme sowie alle Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu übergeben.
- 18** **Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit**  
Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufs-üblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.
- 19** **Verrechnung**  
Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Verrechnung seiner Schulden gegen die Forderungen, die er gegebenenfalls gegenüber der T-Systems erhebt.
- 20** **Abtretung, Übertragung und Verpfändung**  
Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der T-Systems an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.
- 21** **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 21.1** Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kauf-rechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) sowie die Normen des Internationalen Privatrechts werden wegbedungen.
- 21.2** Gerichtsstand ist Bern. Die T-Systems hat jedoch das Recht, den Lieferanten vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.